

## R u n d s c h r e i b e n 2 0 1 6 / 2 0 1 7

➔ Bitte lesen und aufbewahren ➔

### Aktuelle Informationen für Brenner

#### Neues Alkoholsteuergesetz ab 2018

Das neue Alkoholsteuergesetz tritt für die Kleinbrenner am 01.01.2018 in Kraft. Es ändert sich einiges an den Vorschriften. Insgesamt soll das Gesetz vereinfacht werden und für die Verwaltung und die Brenner eine einfachere Durchführung erreicht werden.

Es soll auch keine nachteiligen Änderungen gegenüber dem alten Gesetz geben. Allerdings sind die Durchführungsbestimmungen zu dem Alkoholsteuergesetz noch nicht festgelegt und somit kann zu vielen Details noch nichts Genaueres gesagt werden. Wir werden dann per E-Mail und im Internet unsere Mitglieder informieren, wenn wichtige Beschlüsse endgültig gefasst werden.

Es wird nach wie vor das Lohnbrennen und das Vereinfachte Lohnbrennen geben. Der Antrag für das Vereinfachte Lohnbrennen gilt dann für den gesamten Abschnitt und somit für 3 Jahre und man muss diesen Antrag somit nicht jedes Jahr stellen. Weitere Details zu diesen beiden Verfahren sollen noch festgelegt werden (siehe **Abschnittsmenge Vereinfachtes Lohnbrennen** auf der nächsten Seite).

Aufgrund der Änderungen des Kontingents vom Zolljahr (1.10. bis 30.09. des Folgejahres) auf das Kalenderjahr müssen Brenner, die im Herbst schon verschiedene Stoffe (z.B. Williams, Maischen in der abklingenden Gärung) brennen möchten bzw. bisher gebrannt haben, aufpassen. Im Rumpfsjahr 2017 (Oktober bis Dezember 2017) gibt es 75 Liter Alkohol. Dann gibt es wieder 300 Liter im Kalenderjahr 2018. Diejenigen, die immer früh im Betriebsjahr gebrannt haben, sind hier tatsächlich im Nachteil. Dies kann aber leider nicht geändert werden und ist nur durch Lohnbrennen oder Vereinfachtes Lohnbrennen zu kompensieren.

Auch bei der Erhaltung eines Brennrechts und der damit verbundenen Betriebsgröße soll es Vereinfachungen geben. Allerdings ist die Vorschrift so gestaltet, dass die alten Größen für die Brenner in Baden-Württemberg auf jeden Fall weiterhin gelten. Einem Altersgeldbezieher ist es somit weiterhin ohne größere Probleme möglich, das Brennrecht weiter zu betreiben und zu behalten. Dies war früher sehr viel schwieriger.

Am 01.01.2018 wird das alte Brennrecht automatisch in die „Erlaubnis unter Abfindung zu brennen“ übergeführt. Dabei werden die Brennrechte, die nur 50 Liter hoch sind, automatisch in 300 Liter umgewandelt. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzung der Betriebsgröße für den Betrieb noch nicht vorhanden sein, hat der Brenner bis zum 31.12.2027 Zeit, diese Betriebsgröße durch Zukauf oder Zupacht von landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen.

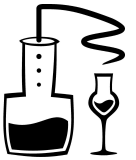
Vieles ändert sich zumindest nach den bisherigen Erkenntnissen an den Vorschriften nicht und es wäre jetzt spekulativ weitere Erläuterungen dazu zu machen. Bitte sehen Sie immer wieder einmal im Internet nach, besuchen Sie die Winterversammlungen und nicht zuletzt lassen Sie sich per E-Mail informieren. Da nach dem Ende des Branntweinmonopols keine Ablieferung mehr möglich ist, sollten sich die Brenner mit ihren Aufkäufern in Verbindung setzen. Vorlauf muss abgetrennt werden, er kann nicht mehr als Trinkbranntwein verwertet werden. Der Nachlauf kann gesammelt und noch einmal extra destilliert werden.

#### Ablieferungsmengen

Die Ablieferungsmengen und Produktionsmengen sind weiter rückläufig. Es wird keine Einschränkungen bei der Ablieferung aufgrund der Reduzierung der Gesamtmenge geben. Diese Menge wird nicht mehr erreicht.

**Die persönliche Ablieferungsmenge ist bei jedem Brenner in diesem Betriebsjahr um 50 Liter Alkohol auf 250 Liter Alkohol gekürzt worden.** Dies sehen Sie auch in Ihren Brenngenehmigungen. Die letzten 50 Liter müssen Sie also versteuern.

Fortsetzung auf Seite 2



In dem Rumpffahr Oktober bis Dezember 2017 sind es noch 75 Liter Alkohol Gesamtmenge. Davon dürfen dann 50 Liter Alkohol abgeliefert werden und 25 Liter Alkohol müssen versteuert werden.

Die Termine im Rumpffahr Oktober bis Dezember für die Ablieferung sind wie folgt:

Letzte Brenngenehmigung zur Ablieferung:	<b>29.11.2017</b>
Letzte Außenabfertigung der DEB Karlsruhe:	<b>16.11.2017</b>
Letzter Ablieferungstag bei Eigenanlieferung DEB Karlsruhe:	<b>30.11.2017</b>

Die DEB Karlsruhe wird im letzten Jahr der Ablieferung Annahmestellen einrichten, die fast durchgehend besetzt sind.

### **Abschnittsmenge Vereinfachtes Lohnbrennen**

Wir befinden uns im 4. Jahr des laufenden Abschnitts. Wenn Sie noch ein Restkontingent von 75 Liter Alkohol haben, ist das laufende Jahreskontingent abgebrannt. Wer Vereinfachtes Lohnbrennen als Kontingentsnehmer beantragen will, muss unter 90 Liter Alkohol im Abschnitt oder unter 285 Liter Alkohol im Jahreskontingent sein.

### **Abschnitt**

Der laufende Abschnitt hat 1.275 Liter Alkohol und endet am 31.12.2017. Wer sich im Abschnitt befindet darf in dieser Zeit 1.200 Liter abliefern und muss 75 Liter Alkohol versteuern. Die Restmengen sehen Sie auch immer in den Brenngenehmigungen.

### **Brennen von Getreide**

Nach dem Auslaufen des Branntweinmonopols und dem Ende der Ablieferung gibt es einige Veränderungen ab dem 01.01.2018 (siehe oben). Seit dem 01.10.2016 wurde Getreide in das sogenannte Austauschverfahren aufgenommen. Verschlussbrenner, die auch Getreide brennen, können dann Alkohol von Abfindungsbrennern in das Steuerlager alkoholsteuerfrei einlagern.

### **Übernahmepreise**

Die Übernahmepreise ab dem 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 wurden wie im Vorjahr festgelegt, da sich an den Rohstoff- und Energiepreisen nichts Wesentliches geändert hat:

Kernobst, Most, Weinhefe, Weintrester	<b>3,4000 €</b> (Vorjahr 3,4000 €)	Übernahmepreis zzgl. 19 % MwSt. bei umsatzsteuerberechtigten Betrieben. Stoffbesitzer sind als Privatpersonen meist nicht umsatzsteuerberechtigt, können das aber beantragen.
Topinambur	<b>2,6568 €</b> (Vorjahr 2,6568 €)	
Getreide	<b>3,4000 €</b> (Vorjahr 3,4000 €)	

### **Vorabmitteilung von Brenngenehmigungen per E-Mail**

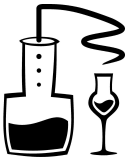
Seit 01.10.2016 können sich Abfindungsbrenner vorab eine Bestätigung der Brenngenehmigung per E-Mail zusenden lassen. Dafür ist eine einmalige Anmeldung vonnöten.

Bitte melden Sie sich zu diesem Verfahren an. Die genaue Vorgehensweise finden Sie in zwei Schreiben, die Sie vom Hauptzollamt erhalten haben und die Sie auch auf unserer Internetseite abrufen können.

Hiermit zeigen wir auf, dass unsere Mitglieder wirklich am elektronischen Brenngenehmigungsverfahren Interesse haben. Bitte beteiligen Sie sich deshalb an diesem Verfahren. Bei Fragen steht die Geschäftsstelle zur Verfügung.

### **Umsatzbesteuerung**

Seit Juni dieses Jahres ist eine pauschale Besteuerung bei der Produktion von Obstbränden nur möglich, wenn es sich um Rohalkohol handelt und der Obstbrand keiner weiteren Verarbeitungsstufe unterzogen wurde (Destillation, Herabsetzen auf Trinkstärke, Filtration). Bei den Ablieferungsbränden an die Bundesmonopolverwaltung handelt es sich unstrittig um Rohalkohol. Bei dem Verkauf des Alkohols an den Großhandel ist es immer noch nicht geregelt, ob es sich um eine zweite Verarbeitungsstufe handelt, weil die Reinigungsgebühr vom Brenner bezahlt wird und dadurch eine „Verarbeitung“ stattgefunden hat. Dagegen wehren wir uns nach wie vor. Weitere Information hierzu gibt es auch auf unseren Mitgliederversammlungen im Februar.



## Kompetenzteam Brennerei

Im Rahmen des Projekts „Kompetenzteam Brennerei“ schafft das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg eine auf drei Jahre befristete zusätzliche Stelle bei der LVWO. Die Stelle ist beim Brennereiteam der LVWO in Weinsberg angesiedelt. Das Projekt wird finanziell und fachlich von den Landesverbänden der Klein- und Obstbrenner unterstützt. **Ziel ist es insbesondere, zukunftsorientierte Klein- und Obstbrennereien bei der Neuausrichtung ihres Betriebes durch Wissenstransfer zu unterstützen.** Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unseren Mitgliederversammlungen im Februar und in der Folge dann auch auf unserer Internetseite.

### Verbandsinformationen

#### Versammlungen

Wie jedes Jahr sollten Sie unsere Versammlungen im Februar besuchen und sich informieren. Neu ist in diesem Jahr, dass wir uns ausnahmsweise auf **drei Versammlungsorte** konzentrieren, um Ihnen allen kompetente Referenten, die zum Teil eine sehr weite Anfahrt haben, präsentieren zu können.

Versammlungstermine: Donnerstag, **02.02.2017** in **Neidlingen**, Kreis Göppingen, an der A8  
Dienstag, **07.02.2017** in **Möglingen**, Kreis Ludwigsburg, an der A81  
Mittwoch, **08.02.2017** in **Kupferzell**, Hohenlohekreis, an der A6

Neben den aktuellsten Informationen aus unserem Verband gibt es folgende Vorträge:

- **Neues Alkoholsteuergesetz** mit den bis jetzt bekannten Verordnungen - Karl Müller, 1.Vorsitzender
- **Branntweinvermarktung über Aufkäufer** - Harald Brugger, Geschäftsführer Bundesverband der Obstverschlussbrenner e.V. und Hansjörg Weis, Geschäftsführer Elztal Brennerei Georg Weis GmbH
- **Direktvermarktung, die Alternative ?** - Andrea Bätz, Geschäftsführerin Fränkischer Klein- und Obstbrennerverband e.V.
- **Aktuelles aus dem Steuerrecht, Umsatzsteuerpauschalierung, Elektronische Kassenführung** - Berndt Eckert, Steuerberater und Geschäftsführer der LGG Steuerberatungsgesellschaft mbH
- **Aktuelles von den Hauptzollämtern**

Daneben können Sie Mitglieds- und Stoffbesitzerbeiträge begleichen, Abfindungsanmeldungen und Werbematerial erwerben und Musteretiketten mitnehmen. Hersteller von Brennereianlagen sowie Bedarfsartikelhändler stellen Ihre Produkte vor. Bitte beachten Sie die Einladung zu den Versammlungen auf dem beiliegenden Anschreiben mit genauen Daten zu den Versammlungsorten sowie der Tagesordnung. Beginn ist jeweils um 13.30 Uhr, Einlass ab 12.30 Uhr mit der Möglichkeit, die Bedarfsartikelhändler und den Stand des Verbandes zu besuchen.

#### Seminar 2017

In 2017 setzen wir unser Seminarangebot fort. Am **Dienstag, den 21.02.2017** veranstalten wir im Gasthaus Löwen in Bretzfeld-Bitzfeld ein

#### **Sensorik-Seminar mit Verkostung** zum Thema **Grundlagen von Destillaten, Spirituosen und Likören.**

Referenten: Privatdozent **Dr. Thomas Senn**, Arbeitsgruppenleiter der Fachgruppe Hefegenetik und Gärungstechnologie an der Universität Hohenheim und B. Sc. **Philipp Schwarz**, Betriebsleiter der Forschungs- und Lehrbrennerei an der Universität Hohenheim.

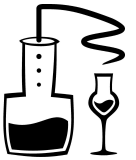
**DIENSTAG, 21.02.2017, 10.00 - 16.30 Uhr - Gebühr: 40,-**

Fragen + Anmeldung bei der Geschäftsstelle bitte bis 12.02.2016.

Die Anmeldung ist über Telefon, Mail oder die Anmeldefunktion auf der Internetseite möglich.

Die Plätze sind begrenzt, wir bitten um schnelle Anmeldung ! Bezahlung der Gebühren beim Seminar.

Da wir den Saal kostenfrei bekommen, bitten wir vom Mittagstisch Gebrauch zu machen.



## Prämierung 2017

Im Jahr 2017 findet wieder die Landesprämierung der Nord- und Südwürttembergischen Kleinbrennerverbände statt.

Neu sind in diesem Jahr die Sonderbewertungen „**Gin des Jahres**“ und „**Bester Whiskybrenner** in Nord-Württemberg“.

Weitere Infos erhalten Sie in einem separaten Rundschreiben im Frühjahr 2017.

## Destillatkönigin

Seit der Brennsaisonöffnung am 2. Oktober 2016 haben wir eine neue Destillatkönigin: Anna Schleicher aus Pfedelbach ist die **6. Destillatkönigin** des Landesverbandes der Klein- und Obstbrenner Nord-Württemberg e.V. Darüber freuen wir uns sehr. Anna ist 25 Jahre alt und stammt von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Obstbau und Schweinehaltung, hat Management & Vertrieb studiert, den Brennerkurs in Hohenheim absolviert und bereits Erfahrungen als Hohenloher Weinprinzessin sammeln können. Anna Schleicher wird den Verband charmant und kompetent vertreten. Sie steht Ihnen für besondere Anlässe gerne zur Verfügung und freut sich über viele Highlights mit Ihnen. Bitte melden Sie sich auf der Geschäftsstelle oder über unsere Internetseite.



Ich wünsche allen Brennerinnen und Brennern im Namen des gesamten Vorstandes ein besinnliches Weihnachtsfest, einen guten Start in das neue Jahr 2017 und ein erfolgreiches Arbeiten am Brennkessel.

Karl Müller - 1. Vorsitzender, im Dezember 2017

### Informationen der Geschäftsstelle

Auf der Geschäftsstelle erhalten Sie weiterhin Abfindungsanmeldungen, **Etiketten**, Verbandsgläser, Gütezeichen-Aufkleber und Broschüren. Bitte informieren Sie sich auf unserer Internetseite und bestellen Sie bequem per Telefon, Telefax, E-Mail oder über die Bestellfunktion auf unserer Internetseite.

### Bitte teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit

Um Sie einfach und zeitnah über zukünftige Entwicklungen, z.B. zur Alkoholsteuerverordnung, informieren zu können, benötigen wir Ihre Mailadresse (gerne auch von Familienangehörigen, wenn sie selbst kein E-Mail haben). Bitte melden Sie sich über unsere Internetseite **www.kleinbrenner-verband.de** rechts über die Schaltfläche „Newsletter-Anmeldung“ an oder senden Sie uns einfach eine Mail mit dem Betreff „Newsletter-Anmeldung“ an [info@kleinbrenner-verband.de](mailto:info@kleinbrenner-verband.de). **Bitte melden Sie uns auch, wenn sich Ihre Mailadresse geändert hat.** Vielen Dank für Ihre Unterstützung.



Landesverband der  
**Klein- und Obstbrenner**  
Nord-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle:

**Veronikaweg 13 - 73277 Owen**  
Telefon: **0 70 21 - 95 94 86**  
Telefax: 0 70 21 - 95 94 85  
**info @ kleinbrenner-verband.de**

Geschäftszeit: **MO - DO 9 - 12 Uhr**

Bankverbindung:  
IBAN: **DE69 6126 1339 0090 3530 05**  
VR-Bank Hohenneuffen-Teck  
BIC: GENODES1HON

Der badische Verband bietet unseren Mitgliedern nach wie vor **DHL-Paketmarken** zu sehr interessanten Konditionen. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf über unsere Internetseite oder die Geschäftsstelle.

Die Informationen dieses Rundschreibens und weitere Hintergründe finden Sie auch ausführlich und übersichtlich auf unserer Internetseite **www.kleinbrenner-verband.de** !

Weiterhin finden Sie seit diesem Jahr auch immer wieder brandaktuelle Infos auf unserer Facebookseite: **www.facebook.com/kleinbrennerverband** - Wenn Sie auch in Facebook sind, bitte „Gefällt mir“ klicken.